

Liefertag, so hat der Betrieb des VE Kombines Kühl- und Lagerwirtschaft an dem vereinbarten Liefertag Gefrierfleisch aus eigenen Beständen anzuliefern, sofern es die Versorgungssituation erfordert. Spezifische Bedingungen können in Rahmenverträgen vereinbart werden. Fleisch, das tauglich nach Behandlung beurteilt wurde, ist von den Kombinen und Betrieben entsprechend den Bilanzentscheidungen und den Festlegungen des Veterinärwesens zur volkswirtschaftlichen Verwertung abzunehmen und mengenmäßig auf die Erfüllung der Verträge anzurechnen. Hierfür sind entsprechende Preisabschläge vorzunehmen.

## §24

**Garantie und Garantiezeit**

(1) Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse während der Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag voraussetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Sofern Verbrauchsfristen nicht festgelegt und Garantiezeiten nicht festgelegt oder vereinbart sind, enden die Garantiezeiten für das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse mit Ablauf der in der Anlage 2 enthaltenen Garantiezeiten, gerechnet vom Tag der Abnahme. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Einlagerung der gelieferten Erzeugnisse oder vertragswidriger Verwendung durch den Besteller.

## §25

**Maßgelanzeige**

(1) Qualitätsmängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der Garantiezeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Gewichts-, Stückzahl- oder Kollidifferenzen, die Nichtübereinstimmung der auf dem Lieferschein ausgewiesenen Sorten mit der Klassifizierung, die Nichteinhaltung der Kennzeichnung sowie Abweichungen der Kerntemperatur sind nach der Abnahme unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen und innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Der Lieferer hat spätestens am darauffolgenden Arbeitstag nach Erhalt der Mängelanzeige dazu eine Erklärung abzugeben. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

## §26

**Garantieforderungen**

Bei mangelhafter Lieferung kann der Besteller die Herabsetzung des Rechnungsbetrages oder Ersatzlieferung fordern. Ersatzlieferung kann nur gefordert werden, wenn dem Besteller eine zweckentsprechende Verwertung der bemängelten Erzeugnisse nicht möglich ist. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat bei der Durchsetzung des Garantieanspruchs eine sachgemäße Abnahme, Frostung und Lagerung ohne Unterbrechung der Kühlkette nachzuweisen.

## Abschnitt IV

Lieferung und Abnahme von Fleisch und Fleischerzeugnissen von den Kombinen und Betrieben, den Betrieben des VE Kombines Kühl- und Lagerwirtschaft an die Betriebe des Großhandels

## § 27

**Gestaltung der Vertragsbeziehungen**

Die Vertragspartner können zur Gestaltung ihrer Beziehungen Rahmenverträge abschließen. Auf der Grundlage der

Bilanzen, deren Aufschlüsselung sowie der Liefer- und Empfangspläne sind Quartalsverträge bzw. Halbjahresverträge bei Konserven abzuschließen. In den Quartalsverträgen ist insbesondere zu vereinbaren:

- Liefermenge gesamt und davon Monatsanteile,
- Sortiment und Warenart für Monatsanteile,
- Abpackgröße,
- Bestell- und Lieferfristen, \*
- Transport.

## § 28

**Garantie und Garantiezeit**

(1) Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse während der Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag voraussetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Sofern Verbrauchsfristen nicht festgelegt und Garantiezeiten nicht festgelegt oder vereinbart sind, enden die Garantiezeiten für das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse mit Ablauf der in der Anlage 2 enthaltenen Garantiezeiten, gerechnet vom Tag der Abnahme. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Einlagerung der gelieferten Erzeugnisse oder vertragswidriger Verwendung durch den Besteller.

## §29

**Mängelanzeige und Garantieforderungen**

(1) Qualitätsmängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der Garantiezeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Gewichts-, Stückzahl- oder Kollidifferenzen, die Nichtübereinstimmung der auf dem Lieferschein ausgewiesenen Sortimente und Warenarten, die Nichteinhaltung der Kennzeichnung, Transportschäden sowie äußerlich erkennbare Mängel sind bei der Abnahme auf dem Lieferschein zu vermerken. Die Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Arbeitstagen nach Abnahme, schriftlich mittels Reklamationsprotokoll dem Lieferer anzuzeigen. Der Lieferer hat spätestens 1 Arbeitstag nach Erhalt der Mängelanzeige eine Erklärung abzugeben. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(3) Bei original verschlossenen Verpackungseinheiten sind zur Mängelfeststellung stichprobenartige Kontrollen, sofern die Partner nichts anderes vereinbart haben, bei der Abnahme vorzunehmen. Der Umfang der stichprobenartigen Kontrollen ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren, sind keine Festlegungen getroffen, so sind 10 % der Lieferung für die Stichprobe zugrunde zu legen. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist auf die Gesamtlieferung umzurechnen.

(4) Für die Geltendmachung von Garantieforderungen gilt §26.

## Abschnitt V

Lieferung und Abnahme von Fleisch und Fleischerzeugnissen von den Kombinen und Betrieben, den Betrieben des VE Kombines Kühl- und Lagerwirtschaft sowie den Betrieben des Großhandels an die Betriebe des Einzelhandels und die Großverbraucher

## §30

**Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragspartner haben grundsätzliche Beratungen zur Versorgung mit Fleisch und Fleischerzeugnissen regelmäßig durchzuführen. Diese Beratungen sind auf die Erfüllung